

Beschlussvorlage

Amt: 10/101 Rappenecker	Datum: 12.10.2020	Az.: 022.22	Drucksache Nr.: 275/2020
----------------------------	-------------------	-------------	--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Haupt- und Personalausschuss	30.11.2020	vorberatend	nichtöffentlich	
Gemeinderat	14.12.2020	beschließend	öffentlich	

Beteiligungsvermerke

Amt	30					
Handzeichen	<i>12.11.</i>					

Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt
_____	<i>W. 20/11/20</i>	<i>pe 20/11</i>	_____	<i>20/11</i>	_____

Betreff:

Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Lahr/Schwarzwald

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Lahr/Schwarzwald.

Anlage(n):

Geschäftsordnung des Gemeinderats
Synopsis Geschäftsordnung

BERATUNGSERGEBNIS	Sitzungstag:	Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)		Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthalt.			

Sachdarstellung:

Für die Umsetzung der digitalen Gremienarbeit muss die Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend geändert werden. Dies erfolgt durch Neufassung der Regelungen zur Einberufung von Sitzungen in § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderats. Die elektronische Einberufung zu Sitzungen erfolgt durch Einladung über den passwortgeschützten, persönlichen Zugang zum elektronischen Sitzungsdienst oder auf anderem elektronischen Wege. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können.

Neu aufgenommen wurden die Regelungen zu Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzungen in § 23 der Geschäftsordnung des Gemeinderats. Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung sind – außer zur Fertigung der Niederschriften - nicht zugelassen. Ausnahmen hiervon, z.B. für Protokollzwecke, kann der Gemeinderat im Einzelfall mit einstimmigem Beschluss festlegen. Pressevertretern und den Mitarbeitern der städtischen Pressestelle erteilt der Vorsitzende die Erlaubnis formlos, wenn ein öffentliches Informationsinteresse besteht.

Bezüglich der Aufbewahrung von Tonaufnahmen der Sitzungen wurde in § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung klargestellt, dass eine Aufzeichnung der Verhandlungen auf Tonträger dann nicht zu löschen ist, wenn die stadtgeschichtlichen Gesichtspunkte eine dauerhafte Aufbewahrung in den Archivbeständen des Stadtarchivs erfordern.

Aus Gründen der Verfahrensklarheit wird keine bloße Änderung vorgenommen, sondern die neue Geschäftsordnung beschlossen.



Markus Ibert



Friederike Ohnemus